



Satzung

vom offiziellen Fanclub (OFC) „Rautenrebelln“ des Hamburger SV (HSV)

§ 1 Name

Der Fanclub trägt den Namen „Rautenrebelln“.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Fanclubs

- a. Unterstützung und Support der Fußballmannschaft der HSV Fußball AG und von allen anderen Mannschaften des HSV e. V.
- b. Förderung und Erhalt der aktiven Fankultur

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Jeder Fan des Hamburger Sport-Vereins kann Mitglied im OFC Rautenrebelln werden.
- b. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags.
- c. Über die Neumitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- d. Der Vorstand behält sich vor, einzelne Anträge mit oder ohne Begründung abzulehnen.
- e. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Interessen des Fanclubs entgegenstehen.
- f. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür nicht mitgeteilt werden.
- g. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.
- h. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Fanclub von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- i. Mitgliedern ist untersagt, dem OFC Rautenrebelln, der HSV Fußball AG oder dem Hamburger Sport-Verein e. V. in jeglicher Weise zu schaden, zum Beispiel durch
 - Verbreitung von links- oder rechtsextremistischer Gesinnung
 - entsprechendem Material und/oder Parolen
 - vorsätzliche Verbreitung von Gewalt und/oder Anstiftung zu GewaltZuwiderhandlungen haben den Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem OFC zur Folge. Weiterhin wird der HSV sowie die HSV-Fanbetreuung von diesen Vorkommnissen informiert, um die Distanzierung des OFC zu verdeutlichen und den OFC Rautenrebelln und die Gemeinschaft zu schützen.
- j. Eine Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Verein ist nicht nötig, aber wünschenswert.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied pro Monat 2,50 Euro.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist als höchstes Organ zuständig für
 - Änderungen der Satzung
 - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung aller Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form veranlasst der Vorstand spätestens vier Wochen im Voraus unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und beabsichtigter Tagesordnung.
- c. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes OFC-Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Wahrung der in § 6 b genannten Frist jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Fanclubs eine solche Versammlung erfordert. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der verlangten Tagesordnung beantragt; eine solche Mitgliederversammlung soll spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
- e. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet über Anträge des Vorstandes oder der Mitgliedschaft. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 7 Vorstand

- a. Der Vorstand muss vollständig aus OFC-Mitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem OFC aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung als Vorstand.
- b. Der Vorstand besteht aus
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem dritten Vorsitzenden
 4. dem Kassenwart.
- c. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist in den folgenden 6 Wochen ein Ersatzmitglied vom Vorstand zu bestimmen, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in diesem Zeitraum stattfindet,
- d. Der Vorstand vertritt den OFC in allen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- e. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den OFC nur mit Beschränkung auf das Vermögen des OFC eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- f. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ehrenamtlich und ohne Vergütung aus.
- g. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen.

§ 8 OFC-Logo

- a. Das offizielle Logo des OFC Rautenrebellens ist der Abbildung 1 zu entnehmen.
- b. Das Logo darf von den Mitgliedern des OFC unter Beachtung der Satzung genutzt werden.
- c. Der Vorstand behält sich vor, die Nutzung des Logos zu untersagen.
- d. Bei der Herstellung von Artikeln, welche das Logo des OFC Rautenrebellens enthalten, ist zwingend die Genehmigung des Vorstandes vor Produktion einzuholen.

§9 Internet

- a. Jedes Vorstandsmitglied hat uneingeschränkten Administratoreszugang zu der Facebookseite des OFC (facebook.com/rautenrebelln).
- b. Jedes Vorstandsmitglied hat uneingeschränkten Administratoreszugang zu der Internetpräsenz des OFC (rautenrebelln.de).

Abbildung 1:



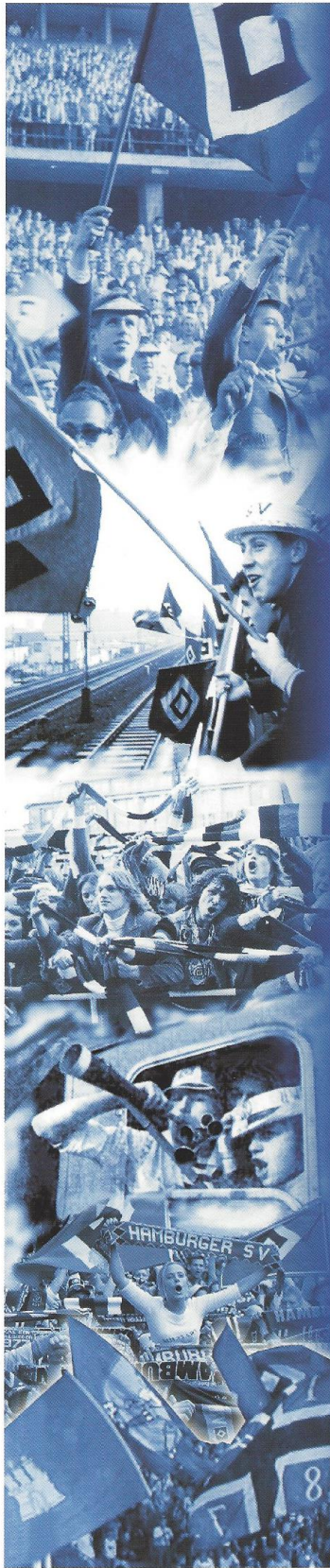
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12.08.2016 in Kraft.

Ort und Datum

Unterschriften
(im Original gezeichnet vom Vorstand)

Anlage:

Kopie der offiziellen Urkunde des HSV vom 12.09.2014



OFFIZIELLER HSV-FANCLUB



Der HSV-Fanclub

Rautenrebell

wird mit dem heutigen Datum als offizieller HSV-Fanclub (OFC) registriert.

Der Hamburger Sport-Verein bedankt sich auf diesem Wege für das Engagement für unseren Verein und sichert dem Fanclub zu, bei allen Anliegen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Hamburg, den

12.09.2014

Fanbetreuung
Hamburger Sport-Verein

